

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

18. Mai 2011

Nr. 21/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 67/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung des Flächennutzungsplanes – Stadtteil Haaren –;
hier: öffentliche Auslegung | 2 - 3 |
| 68/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gl Logistikzentrum Haaren“ westl. der B 480 / nördl. der L 754;
hier: öffentliche Auslegung | 4 - 5 |
| 69/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in Ostenland sowie die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 6 - 7 |

67/2011

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 13.05.2011

Öffentliche Bekanntmachung

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg, Stadtteil Haaren – Ausweisung weiterer Industriebauflächen westlich der B 480/Nördlich der L 754 Bürener Straße

hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht als Entwurf beschlossen.

Der Planbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.05.2011 bis einschl. 27.06.2011

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienstzeiten

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen/ Stellungnahmen verfügbar:

- 1.) Umweltbericht
- 2.) Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 3.) Stellungnahme des Kreises Paderborn zur Eingriffsregelung, zur schalltechnischen Untersuchung und zum Geruchsgutachten
- 4.) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Geruchsgutachten

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

18 Mai 2011

Nr. 21S. 3

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Menne

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

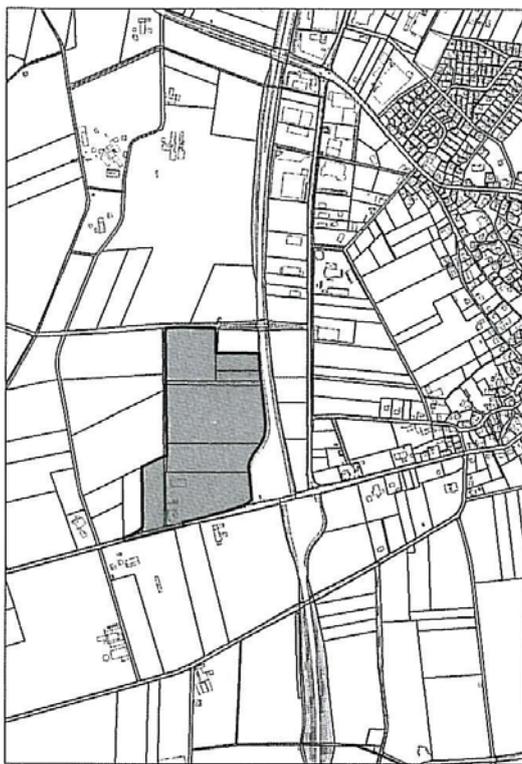
Bad Wünnenberg, 13.05.2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „GI Logistikzentrum Haaren“ westlich der B 480/nördlich der L 754 (Bürener Straße)
hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 den o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht als Entwurf beschlossen.

Der Planbereich des v.g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

26.05.2011 bis einschl. 27.06.2011

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienstzeiten

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen/ Stellungnahmen verfügbar:

- 1.) Umweltbericht
- 2.) Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 3.) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- 4.) Schalltechnische Untersuchung
- 5.) Gutachten zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen
- 6.) Stellungnahme des Kreises Paderborn zur Eingriffsregelung, zur schalltechnischen Untersuchung und zum Geruchsgutachten
- 7.) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Geruchsgutachten

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Menne

69/2011

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Az. 63.4/00455-11-14

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 84.000 Junghennenplätzen in 33129 Delbrück, Mühlensenner Str. 90, Gemarkung Ostenland, Flur 19, Flurstück 87

Der Betrieb K-Aufzucht GbR beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel mit insgesamt 84.000 Junghennenplätzen aufgeteilt auf 3 Ställe mit jeweils 28.000 Plätzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den geplanten Mastgeflügelplätzen unter der Nr. 7.1 b) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 25.05.2011 bis einschließlich 25.06.2011

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 63 - Bauen, Wohnen Immissionsschutz -, Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Marktstraße 6 Raum 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.07.2011) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

16.08.2011 ab 09.00 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.

Vahle